

SATZUNG

des



Von der Mitgliederversammlung am 02. Juli 2022 beschlossen und eingetragen
in das Vereinsregister VR 110048 , Amtsgericht Aurich, am 20. September 2022



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....	1
§ 4 Rechtsgrundlage.....	1
§ 5 Gliederung des Vereins	1
§ 6 Mitgliedschaft.....	1
§ 7 Ehrenmitglieder	2
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	2
§ 9 Ausschlussgründe.....	2
Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 10 Rechte der Mitglieder	3
§ 11 Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 12 Beiträge	3
§ 13 Organe des Vereins	4
Mitgliederversammlung.....	4
§ 14 Zusammentreffen und Vorsitz	4
§ 15 Aufgaben	4
§ 16 Tagesordnung.....	4
§ 17 Vereinsvorstand.....	5
§ 18 Pflichten und Rechte des Vorstandes	5
§ 19 Ehrenrat	7
§ 20 Aufgaben des Ehrenrates.....	7
§ 21 Kassenprüfer	7
Allgemeine Schlussbestimmungen.....	8
§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe.....	8
§ 23 Vermögen und Mittel des Vereins	9
§ 24 Geschäftsjahr	9



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sport-Club SC04 Leer e.V. und hat seinen Sitz in Leer (Ostfriesland). Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und besteht in rechtskräftiger Form.

§ 2 Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist es, Sportarten zu betreiben sowie den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreibt. Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen, und zwar:

- a) bis 14 Jahre,
- b) von 14 bis 18 Jahren,
- c) über 18 Jahre.

Jeder Abteilung steht ein oder stehen mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird

durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.



§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschlussgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 8 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 der Satzung vorgegebenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.



Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahren berechtigt,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenen Rechtsangelegenheiten – sei es in Beziehungen zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen oder die Sportgerichte der in § 3 genannten Vereinigungen in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12 Beiträge

Jedes Mitglied – bis auf die in § 7 genannten Ehrenmitglieder – hat Beiträge zu entrichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitragshöhe.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.



Mitgliederversammlung

§ 14 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahren haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist eine Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal im ersten Quartal eines Kalenderjahres zwecks Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Veröffentlichung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung auf der Homepage des SC 04 Leer e.V. mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Mitgliederversammlungen sind auch dann vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende bzw. seine Vertreter. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

§ 15 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl des Ehrenrates,
- c) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung,
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Neuwahlen,
- e) besondere Anträge.

§ 17 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,

- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Leiter des Sportbetriebes (Sportwart),
- f) dem Jugendleiter



Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einberufen werden.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Niederschriften über Beschlüsse sind von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 18 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefällten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der **2. Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten. Zu seinen Aufgaben gehört das Vereinsmarketing, d.h. alle mit der Vermarktung des Vereins und seiner Abteilungen zusammenhängenden Aufgaben inklusive der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der **Kassenwart** verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden.

Der **Schriftführer** erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

Der **Leiter des Sportbetriebes** bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat die Aufsicht bei

allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen.

Er darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen. Er vertritt bei Verhinderung den Schriftführer.



Der **Jugendleiter** hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen zu erarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entsprechen.

§ 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern.

Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.

Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9.

Er tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den erhobenen Anschuldigungen zu äußern. Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Die getroffene Entscheidung ist gemäß § 9 dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 21 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus.

Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassenbelege zu nehmen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu erstellen und dem 1. Vorsitzenden zu übergeben. Über das Ergebnis der Prüfungen berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung.



§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Beschlüsse über die Auflösung, die Verschmelzung, sowie über die Übertragung ihres Vermögens können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

§ 23 Vermögen und Mittel des Vereins

Die Überschüsse aus der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verpflichtungen an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember (Kalenderjahr).